

Was im Gesetzentwurf steht, ist auch allseits zutreffend vorgetragen worden, sodass ich auf eine Wiederholung des Inhaltes verzichten kann.

Zu dem, was nicht im Gesetzentwurf steht, zeigen sich viele Diskussionsmöglichkeiten auf. Ich gehöre diesem Parlament schon länger an: Wenn ich die jetzt wahrnehmen würde, würde ich die Einstimmigkeit gefährden. Das tue ich aber nicht. – Herzlichen Dank.

(Beifall von der CDU, der FDP und Herbert Strotebeck [AfD])

**Vizepräsidentin Carina Gödecke:** Vielen Dank Herr Minister. – Liebe Kolleginnen und Kollegen, damit sind wir am Ende der Aussprache angelangt, und wir kommen zur Abstimmung.

Der Haushalts- und Finanzausschuss empfiehlt in Drucksache 17/7551, den Gesetzentwurf Drucksache 17/6887 unverändert anzunehmen. Deshalb führen wir jetzt die Abstimmung über den Gesetzentwurf selbst und nicht über die Beschlussempfehlung durch.

Wer also dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, die AfD und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Ich frage pro forma, ob jemand dagegen stimmt. – Das ist nicht der Fall. Gibt es Enthaltungen? – Das ist auch nicht der Fall. Damit ist – wie in der Debatte angekündigt – der **Gesetzentwurf Drucksache 17/6887** einstimmig **angenommen und in zweiter Lesung verabschiedet** worden.

Ich rufe auf:

### 13 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7547

erste Lesung

Frau Ministerin Scharrenbach hat ihre Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. (Anlage 1)

Eine weitere Aussprache ist heute nicht vorgesehen; daher kommen wir zur Abstimmung. Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7547** an den **Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bauen und Wohnen** – federführend – und an den **Haushalts- und Finanzausschuss** sowie an den **Verkehrsausschuss** zur Mitberatung. Möchte jemand gegen die Überweisung stimmen? Möchte sich jemand enthalten? – Beides ist nicht der Fall, also haben wir so überwiesen.

Wir kommen zu:

### 14 Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7548

erste Lesung

Herr Minister Biesenbach hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen. (Anlage 2)

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7548** an den **Rechtsausschuss**. Wenn dem niemand widersprechen oder sich enthalten möchte – beides ist nicht der Fall –, haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### 15 Siebtes Gesetz zur Änderung des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen

Gesetzentwurf  
der Landesregierung  
Drucksache 17/7549

erste Lesung

Herr Minister Reul hat seine Einbringungsrede zu Protokoll gegeben. Auch hier ist keine weitere Aussprache vorgesehen. (Anlage 3)

Der Ältestenrat empfiehlt die **Überweisung des Gesetzentwurfs Drucksache 17/7549** an den **Innenausschuss** – federführend – und zur Mitberatung an den **Rechtsausschuss**. Wenn dem niemand widersprechen oder sich enthalten möchte – beides ist nicht der Fall –, haben wir so überwiesen.

Ich rufe auf:

### 16 Nachwahl eines Mitglieds des Parlamentarischen Beirats der NRW.BANK

Wahlvorschlag  
der Fraktion der CDU  
Drucksache 17/7546

Eine Aussprache ist nicht vorgesehen. Wir kommen daher zur Abstimmung über den Wahlvorschlag, der Ihnen in Drucksache 17/7546 vorliegt.

Wer dem Wahlvorschlag zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind CDU, SPD, FDP, Bündnis 90/Die Grünen, die AfD und der fraktionslose Abgeordnete Neppe. Ich frage auch hier, ob es Gegenstimmen gibt. – Das ist nicht der Fall. Ent-



## Anlage 2

### TOP 14 „Gesetz zur Reform des Hinterlegungsgesetzes“ – zu Protokoll gegebene Rede

**Peter Biesenbach**, Minister der Justiz:

*Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll das Hinterlegungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen reformiert und an die Bedürfnisse der heutigen Zeit angepasst werden.*

*Bevor ich aber auf den Inhalt des Gesetzentwurfs und den Hintergrund der Reform eingehe, möchte ich den Gegenstand des Hinterlegungsgesetzes kurz vergegenwärtigen:*

*Es regelt das formelle Hinterlegungsrecht, bestimmt die Zuständigkeit in Hinterlegungssachen, das Verfahren sowie die rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten.*

*Hingegen ist das materielle Hinterlegungsrecht in den verschiedensten Gesetzen geregelt und legt fest, in welchen Fällen eine Hinterlegung überhaupt möglich ist.*

*Unter Hinterlegung wird im Sprachgebrauch die Übergabe einer Sache zur treuhänderischen Verwaltung verstanden.*

*Mit Hinterlegung im Sinne des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen ist die Hinterlegung*

- von Geld, Wertpapieren, Wertpapierguthaben und sonstigen Urkunden sowie Kostbarkeiten*
- bei bestimmten Behörden, nämlich den Amtsgerichten als Hinterlegungsstellen,*
- bei Vorliegen eines gesetzlich geregelten Hinterlegungsgrundes*

*gemeint.*

*Das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen trat zum 1. Dezember 2010 in Kraft. Vorher galt die Hinterlegungsordnung vom 10. März 1937 in allen Ländern, wobei streitig war, ob die Hinterlegungsordnung als Bundes- oder Landesrecht fortgalt. Mit der Aufhebung der Hinterlegungsordnung zum 1. Dezember 2010 wurde zugleich klargestellt, dass das formelle Hinterlegungsrecht in die Kompetenz der Länder fällt.*

*Seit seinem Inkrafttreten ist das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen zweimal geändert worden. Neben der Abschaffung der Verzinsung von hinterlegtem Geld erfolgten lediglich erforderliche redaktionelle Änderungen.*

*Auslöser des vorliegenden Gesetzentwurfes war eine im Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen geregelte Pflicht der Landesregierung, dem Landtag bis zum 31. Dezember 2015 und danach alle*

*fünf Jahre über die Erfahrung mit diesem Gesetz zu berichten. Hierzu wurde eine umfassende Evaluierung des Hinterlegungsgesetzes Nordrhein-Westfalen unter Einbeziehung der gerichtlichen Praxis, der nordrhein-westfälischen Rechtsanwalts- und Notarkammern sowie der Bundesbank durchgeführt. Die Überprüfung hat ergeben, dass sich das Hinterlegungsgesetz Nordrhein-Westfalen in der praktischen Anwendung gut bewährt hat und die Notwendigkeit seiner Fortgeltung besteht.*

*Zugleich wurde im Rahmen der Evaluierung jedoch auch punktuell auf einen Anpassungsbedarf hingewiesen, der mit dem vorliegenden Gesetzentwurf aufgegriffen und umgesetzt werden soll.*

*Weiterhin soll der vorliegende Gesetzentwurf dazu dienen, das formelle Hinterlegungsrecht sprachlich an die heutigen Erfordernisse anzupassen und im gebotenen Umfang weiterzuentwickeln.*

*Im Kern sehen die Neuregelungen vor, für das formelle Hinterlegungsrecht den „elektronischen Rechtsverkehr“ – also die gesicherte elektronische Kommunikation mit der Justiz – und die Möglichkeit der elektronischen Akte einzuführen.*

*Die Anwenderfreundlichkeit des Gesetzes wird durch die Aufhebung überflüssiger Regelungen und eine umfassende redaktionelle Überarbeitung erhöht.*

*Weiterhin wird der Verwaltungsaufwand gesenkt, indem etwa die Hinterlegung von Bargeld nur noch in Einzelfällen – zum Beispiel bei der Einzahlung einer Kautions zur Vermeidung des Untersuchungshaftvollzugs – zugelassen wird. Auch bei der Hinterlegung von Wertpapieren wird der Zahlungsverkehr durch die Stärkung des Buchgeldes an die heutige Zeit angepasst.*

*Abschließend werden die Verfahrensabläufe für die Justizverwaltungsbehörden reduziert, wodurch Bürokratie abgebaut und das Verwaltungsverfahren insgesamt beschleunigt wird.*

*Weiterhin sollen die ergänzenden Kostenregelungen in Hinterlegungssachen und der grundsätzlich geltende Kostenteil des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen – aus Gründen der Einheitlichkeit, Übersichtlichkeit und Anwenderfreundlichkeit – im Justizgesetz Nordrhein-Westfalen zusammengeführt werden.*

*Ich würde mich sehr freuen, wenn der Gesetzentwurf eine breite Zustimmung fände, damit das Land Nordrhein-Westfalen einen weiteren Schritt in Sachen Effizienzsteigerung und Verwaltungsvereinfachung geht und es künftig den Bürgerinnen und Bürgern in Nordrhein-Westfalen möglich ist, auch Hinterlegungen elektronisch von zu Hause aus abzuwickeln.*

